

Kooperationsvereinbarung

zur gegenseitigen Hilfeleistung im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

zwischen der

Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, als Aufgabenträger für den Brandschutz
und die allgemeine Hilfe,
vertreten durch den Bürgermeister, Erik Emich

und der

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, als Aufgabenträger für den Brandschutz und
die allgemeine Hilfe,
vertreten durch den Bürgermeister, Jürgen Gundacker

(nachfolgend als Vertragspartner bezeichnet).

Präambel

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sind die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau und Zweibrücken-Land jeweils Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (Art. 28 GG i.V.m. § 2 Abs. 2 LBKG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie jeweils eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG).

Nach § 1 Abs. 1 und 5 FwVO ist die Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit wirksame Hilfe einleiten kann. Zur Sicherstellung der in der Einsatzgrundzeit erforderlichen Einsatzstärke können mehrere Feuerwehreinheiten aus verschiedenen Gemeinden gleichzeitig alarmiert werden (Alarmierungsgemeinschaften).

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr Bruchmühlbach-Miesau, bestehend aus den Wehreinheiten Bruchmühlbach-Miesau, Martinshöhe und Lambsborn.

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr Zweibrücken-Land, bestehend aus den Löscheinheiten Althornbach, Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Dietrichingen, Großbundenbach, Großsteinhausen, Hornbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg, Rosenkopf, Walshausen und Wiesbach.

Die Weereinheit Lambsborn verfügt zurzeit zwar grundsätzlich über die erforderliche Einsatzstärke, die Tageseinsatzbereitschaft kann aber nicht ständig garantiert werden. Gleichzeitig kann die Weereinheit Lambsborn die Weereinheit Bechhofen gerade im Bereich der technischen Ausstattung unterstützen. Die Nähe und topologische Lage der beiden Ortsgemeinden bietet sich für eine verbandsgemeindeübergreifende Zusammenarbeit an.

Aus diesem Grund treffen die Vertragspartner nachfolgende gemeinsame Vereinbarung:

§ 1

Um die erforderliche Einsatzstärke der Wehreinheit Lambsborn zu gewährleisten, wird bei allen Ereignissen im Verantwortungsbereich Lambsborn zusätzlich zur Wehreinheit Lambsborn die Löscheinheit aus Bechhofen alarmiert.

Bei Einsätzen der Wehreinheit Bechhofen kann ebenfalls die Wehreinheit Lambsborn alarmiert werden.

§ 2

Die zusätzliche gegenseitige Alarmierung ist bei der Integrierten Leitstelle in Kaiserslautern zu hinterlegen.

§ 3

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Alarm- und Ausrückeordnungen anzupassen, sie regelmäßig zu überprüfen und aktuell zu halten.

§ 4

Die Einsatzleitung obliegt in der Regel dem jeweiligen örtlichen Träger bzw. dessen Vertreter.

§ 5

Die hilfeleistenden Einsatzkräfte werden aus dem Einsatz herausgelöst, wenn ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind, oder wenn sie im eigenen Verantwortungsbereich benötigt werden.

§ 6

Einsatzkräfte der jeweiligen Wehreinheit, die gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, verbleiben in deren Verantwortung.

§ 7

Die Verbandsgemeinden stellen sich gegenseitig von allen Haftungsansprüchen für Schäden oder Verlust von ihrem Eigentum während der Hilfeleistungseinsätze frei, ausgenommen sind Ansprüche Dritter.

§ 8

Auf die Geltendmachung des Kostenersatzes findet § 36 Abs.5 LBKG Anwendung. Der jeweils zuständige Aufgabenträger für die Einsatzmaßnahme rechnet auch den Kostenersatz für die hilfeleistende Wehreinheit ab. Hierbei finden die jeweiligen Satzungen über den Kostenersatz auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeitsbereiche Anwendung. Die vereinnahmten Beträge für die hilfeleistende Wehreinheit sind an den anderen Aufgabenträger abzuführen.

§ 9

Mindestens zweimal im Jahr soll eine gemeinsame Einsatzübung stattfinden.

§ 10

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum _____ in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Bruchmühlbach-Miesau, den

Erik Emich
Bürgermeister

Zweibrücken, den

Björn Bernhard
Bürgermeister